

BETRIEBSANLEITUNG FÜR ZELTE UND HALLEN

Sehr geehrter Vertragspartner!

In Hinsicht auf verschiedene Jahreszeiten, gekennzeichnet durch unbeständige Wetterverhältnisse - SCHNEE, REGEN, GEWITTER, STARKER WIND (STURMBÖEN), bitten wir Sie die Bestimmungen des Artikels 6 genau zu beachten, und zwar:

Artikel 6

Der Mieter ist berechtigt den Vertragsgegenstand laut Artikel 1 dieses Vertrages zu benutzen, und er ist gleichzeitig verpflichtet die Schäden im Falle einer absichtlichen Zerstörung bzw. Beschädigung durch sein Verschulden zu decken, falls das durch einen Ergänzungsvertrag nicht anders bestimmt wird.

Objekte - Zelte - die nicht für eine Schneelast dimensioniert werden, muss vor Schneefällen oder Entstehung des Eisbehangs für die Objektheizung gesorgt werden, und zwar muss die Temperatur im Dachstuhl, gemessen im Dachfirst, 12° C betragen.

Statische Berechnung gilt für Windstößen bis zu 0,50 kN/m²

Bei starken Windböen notwendig alle Seitenteile geschlossen!

Der Vermieter (Petre d.o.o.) bietet eine komplette Unterstützung bei der auftragsmäßigen Wartung auf Rechnung des Mieters an.

Der Mieter ist verpflichtet die gemieteten Bestandteile bei einer Versicherung zu versichern wie auch den physischen Schutz der Objektelemente vom Anfang bis zum Abschluss der Arbeiten sicherzustellen. Bei irgendwelchen Änderungen hat der Mieter umgehend den Vermieter bzw. Besitzer des Zeltes darüber zu informieren.

Wir bitten Sie, bei schlechten Wetterverhältnissen öfters am Tag die Wasser- und Schneerückhaltung auf den Zeltplanen zu prüfen und diese dringend zu reinigen bzw. zu beseitigen, damit es nicht zum Bruch der Zeltkonstruktion kommt!

Wir machen Sie noch darauf aufmerksam, dass alle Seitenteile bei starken Windböen geschlossen oder alle offen sein müssen!

Kontaktaufnahme / der Diensthabende: 051/693-222 – Hr. Uroš Jelen oder 03/703-21-00

ALLGEMEINE BEDIENGEN UND BETRIEBSANLEITUNG FÜR MONTAGEZELTE UND HALLEN

UNTERLAGEN

Der Mieter hat vor dem Aufbau (Aufstellung) der Montagehallen oder Zelten (nachstehend: Objekte) entsprechende Genehmigungen gemäß geltender Gesetzgebung einzuholen und dem Auftragnehmer den Eigentumsbeweis oder den Mietvertrag für das Gelände vorzulegen, auf dem die Objekte aufgestellt werden, ansonsten übernimmt er sämtliche Kosten, die PETRE d.o.o. durch fehlende Unterlagen erleiden könnte.

Der Mieter ist verpflichtet rechtzeitig vor der Montage den Gelände- und Situationsplan sowie den Plan der Kommunal- und Installationsleitungen sicherzustellen. Vor dem Objektaufbau hat der Mieter auch einen Plan über die Objektaufstellung, die gewünschte Verlegung von Heizungs- und Klimaleitungen und genaue Aufstellung von Türen und Fluren zwischen einzelnen Hallen vorzulegen. Sollten diese Pläne nicht vorliegen, und der Mieter bestätigt den Anfang der Arbeiten, übernimmt er sämtliche Verantwortung und Kosten für die eventuell entstandenen Beschädigungen der Kommunalleitungen und sonstige Beschädigungen. Wenn die Freileitungen den Objektaufbau behindern, hat der Mieter für deren Versetzung zu sorgen, ansonsten übernimmt er die Verantwortung für die eventuell entstandenen Schäden. Der Mieter hat vor der Montage erforderlichenfalls den Arbeitsort aufzuräumen, abzusichern und zu markieren und dabei die für solche Objekte geltenden Ortsvorschriften zu berücksichtigen und eventuell auch die Vorschriften hinsichtlich der Räume für Massenbeisammensein zu befolgen, wobei vor allem die Sicherheitsabstände, Notausgänge bzw. sämtliche Umweltsicherheitsvorschriften für den Standort gemeint sind, auf dem das Objekt aufgebaut wird. Der Mieter hat dem Vermieter rechtzeitig die Montage- und Demontagermine mitzuteilen.

TRANSPORT

Die Zufahrtswege und das Gelände zur Aufstellung von Hallen oder Zelten müssen für Lastkraftwagen mit dem Gesamtgewicht bis zu 25 Tonnen und einer Frachtlänge bis 13,6 m geeignet sein. Die Aufstellung von Objekten mit einer freitragenden Breite bis zu 20 m erfolgt mit Hilfe von einem Gabelstapler mit der Tragfähigkeit von 4 Tonnen und hohem Hebewerk, die Aufstellung von Objekten mit einer freitragenden Breite von 20 m bis 40 m erfolgt mithilfe eines Kranwagens, eines Hebekorbs bzw. einer Hebebühne.

GELÄNDE

Das Gelände muss befahrbar sein. Die zulässige Bodenbelastung unter den Rahmenpfosten muss mindestens 0,20 MPa betragen. Der Boden muss waagrecht, dicht gelagert und nichtbindig sein (Sand, Schotter). Wenn die Objekte auf einer Rasenfläche oder einem ähnlichen Gelände aufgebaut werden, kann es zur Beschädigung des Geländes kommen, die der Mieter nach erfolgter Demontage auf eigene Kosten zu beseitigen hat. Es muss eine Fundamentierung mittels 80 bis 100 cm langen Fundamentkeilen möglich sein. Beim Einschlagen der Keile und deren Entfernung werden Asphalt, Pflastersteinen, Betonplatten u.ä. beschädigt, was der Mieter nach der Objektdemontage zu sanieren hat.

Wenn die Fundamentierung mittels der Keile nicht möglich ist (Betongrundlage), kann die Fundamentierung mit Hilfe von Sonderschrauben und Dübel bei zusätzlichen Kosten ausgeführt werden. Die Fundamentierung der Objekte ist möglich auch mittels besonderer Betongewichte. Die Abschlussreinigung nach dem beendeten Mietverhältnis und der Demontage führt der Mieter auf eigene Kosten aus oder lässt sie ausführen.

WIND

Die Montagehallen und Zelte können nur in Gebieten mit Windstößen bis zu $0,50 \text{ kN/m}^2$, in anderen Gebieten nur unter Schutz anderer Objekte aufgebaut werden. Die Montagehallen und Zelte können nur als geschlossene Objekte verwendet werden. Bei Unwetter oder entstehendem Wind hat der Mieter das Objekt umgehen zu schließen und in kritischen Fällen Menschen aus dem Raum entfernen.

KONDENSWASSER

Bei einer hohen relativen Feuchtigkeit erscheint in den Montagehallen und Zelten das Kondenswasser. Um die Entstehung von Kondenswasser zu verhindern, muss der Mieter um kontinuierliches Funktionieren der Lüfter oder Objektheizung sorgen.

BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

Der Mieter hat um entsprechende Anzahl von Feuerlöschgeräten und Warnzeichen für die gesamte Mietdauer sicherzustellen, erforderlichenfalls auch die Feuerwehr bereitzustellen.

WINTERBEDINGUNGEN

Beim Objektaufbau in der Winterzeit hat der Mieter für die Schneereinigung auf den Zufahrtswegen und auf der gesamten Aufbaufläche zu sorgen. In Hinsicht auf die zulässige Schneelast des Objekts, die im Miet-/Kaufvertrag angeführt wird, hat der Mieter die Heizung des Montageobjekts zu sichern, und zwar:

- Für Objekte, die nicht für eine Schneelast dimensioniert werden, muss vor Schneefällen oder Entstehung des Eisbehangs für die Objektheizung gesorgt werden, und zwar muss die Temperatur im Dachstuhl, gemessen im Dachfirst, 12° C betragen.
- Für Objekte, die für Schneelasten von $0,25 \text{ kN/m}^2$ oder mehr, sowie für Windlasten von $0,5 \text{ kN/m}^2$ dimensioniert werden (angeführt im Miet-/Kaufvertrag), muss beim zu erwartenden Übertreffen der zulässigen Lasten sichergestellt werden, dass auf den Objekten keine übermäßige Schneelast oder Eisbehang entsteht. Zur Reinigung von Schnee oder Eisbehang muss die Lufttemperatur im Dachfirstbereich 12° C betragen.

Der Mieter muss dafür sorgen, dass beim plötzlichen Schneefall die Dachflächen schon bei kleineren Schneemengen rechtzeitig gereinigt werden.

VERANTWORTUNG

Die gemieteten Bestandteile sind bei der Übernahme unbeschädigt. Der Mieter ist verpflichtet mit dem Objekt und sämtlichen gemieteten Bestandteilen mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes umzugehen und ist für sämtliche etwaige während der Mietdauer entstandene Schäden verantwortlich. Der Mieter ist auch verpflichtet, alle gemieteten Sachen im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sich diese anlässlich der Übernahme befanden. Der Mieter bestätigt dem Vermieter die Übernahme der aufgestellten Objekte durch Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls. Ebenso übergibt der Mieter dem Vermieter das Objekt nach dem Verlauf des Mietverhältnisses, wobei die etwaigen Beschädigungen während der Mietdauer zu prüfen sind. Alle Verbindungen werden gemäß Herstelleranweisungen ausgeführt. In die Verbindungsteile darf nicht eingegriffen werden.

OBJEKTSCHUTZ

Der Mieter ist verpflichtet während der Montage und Demontage Objekte, Ausstattung und Arbeitsmaschinen auf eigene Kosten vor Diebstahl und Beschädigungen zu schützen, und zwar in der Zeit, wenn der Mieter auf der Baustelle nicht anwesend ist. Während der Montage und Demontage dürfen keine Dritten und deren Fahrzeuge auf der Baustelle anwesend sein.

VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet die Montageobjekte und Ausstattung in dem vom Vermieter angegebenen Wert zu versichern, und zwar ab dem Zeitpunkt der Entladung vom Beförderungsmittel bis zum Zeitpunkt der Wiederverladung. Der Mieter hat dem Vermieter die Versicherungspolizze vorzulegen.

SONSTIGES

Sonstige Bedingungen werden im Vertrag zwischen dem Mieter und dem Vermieter bestimmt.

PETRE d.o.o., Čeplje 51, 3305 Vranksko

Der Diensthabende: Hr. Uroš Jelen

Handy: 051 693 222 oder Festanschluss 03 703 21 00